

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Firma Heckel Präzisionsteile GmbH

zur Verwendungen im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

§ 1 Allgemeines/ Geltungsbereich der Klauseln

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Heckel Präzisionsteile GmbH (im Folgenden „HECKEL“ oder „wir“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die HECKEL mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunden“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt, soweit diese Unternehmer i. S. v. § 14 BGB sind. Wir schließen keine Verträge mit Endverbrauchern. Bestellungen können nur von Unternehmern im Sinne des § 14 BGB getätigt werden. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an die Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn HECKEL ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn HECKEL auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot/ Vertragsabschluss

2.1 Alle Angebote von HECKEL sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Die Angebote basieren auf den von dem Kunden HECKEL zur Verfügung gestellten Anfrageunterlagen und Spezifikationen in schriftlicher oder digitaler Form. Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Angaben) sind in gleichem Umfang wie unser Angebot maßgebend; es sei denn die einzelnen Bestandteile sind mit Hinweisen gekennzeichnet, dass insoweit Vorbehalte bestehen.

2.2 Bestellungen oder Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von HECKEL schriftlich bestätigt worden sind. Bestellungen oder Aufträge des Kunden kann HECKEL innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen. Solange ist der Kunde an seine Bestellung gebunden.

2.3 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen HECKEL und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von HECKEL vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht

jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

2.4 Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von HECKEL nicht berechtigt, abweichende mündliche Abreden zu treffen.

2.5 Angaben von HECKEL zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

2.6 Falls vom Kunden nicht anderweitig vorgegeben, gilt Freimaßtoleranz DIN ISO 2768 mittel. Eine Toleranz der Liefermenge zur Bestellmenge in Höhe von +/- 10% ist vom Kunden hinzunehmen.

2.7 Beabsichtigt der Kunde die bestellten Gegenstände für Kfz-, Wasser-, Schienen- oder Luftfahrzeuge oder für Gegenstände die dem Medizinproduktegesetz unterliegen zu verwenden, so muss er dies HECKEL schriftlich beim Vertragsabschluss mitteilen. ROHS-Konformität besteht nur, wenn dies ausdrücklich von HECKEL schriftlich zugesichert wurde. Grundsätzlich sichert HECKEL keine Druck- oder Rissfreiheit für die gelieferten Gegenstände zu.

2.8 HECKEL behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HECKEL weder als solche, noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Der Kunde hat auf Verlangen von HECKEL diese Gegenstände vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 3 Bestellungen/ Mitwirkungen des Kunden

3.1 Ist bei der Leistungserbringung eine Handlung des Kunden erforderlich, so hat uns der Kunde – sofern nichts anderes vereinbart ist – auf seine Kosten und Gefahr alle zur Leistungserbringung erforderlichen Gegenstände, Daten, Unterlagen, Zeichnungen, Informationen und Ähnliches zur Verfügung zu stellen. Spezifikationen, Zeichnungsänderungen, Dokumente und alle anderen zur Angebotsanfrage relevanten Unterlagen, die von dem Kunden nicht vor Vertragsabschluss mit der Angebotsanfrage HECKEL zur Verfügung gestellt und von HECKEL eingesehen werden konnten, werden ausdrücklich widersprochen und sind nicht Bestandteil unseres Angebotes.

3.2 Gerät der Kunde mit der Beistellung oder der Erbringung von Mitwirkungshandlungen ganz oder teilweise in Verzug und hat dies bei HECKEL einen Mehraufwand zur Folge, so hat der Kunde sämtliche notwendigen Mehrkosten vollumfänglich zu tragen.

3.3 Das Recht eine angemessene Entschädigung im Sinne des § 642 Abs. 1 BGB zu verlangen bleibt unberührt. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung unter Berücksichtigung, was wir infolge des Verzuges an Aufwendungen erspart haben oder durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erwerben können.

§ 4 Preise/ Zahlung

4.1 Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

4.2 Der Kunde stimmt zu, dass Rechnungen von HECKEL an ihn auch in elektronischer Form übermittelt werden dürfen.

4.3 Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Überweisung auf ein Bank- oder Postscheckkonto. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Überweisung die Rechnungsnummer von HECKEL anzugeben.

4.4 Soweit der Kunde keine Tilgungsbestimmung trifft, werden Zahlungen immer zunächst mit den ältesten fälligen Forderungen und die hierauf entfallenden Kosten und Zinsen verrechnet.

4.5 Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei HECKEL. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 8 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung

höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt. Lohnarbeiten sind sofort, ohne Abzug zahlbar.

4.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von HECKEL anerkannt sind.

4.7 HECKEL ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von HECKEL durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 5 Lieferung/ Lieferzeit

5.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen, wirtschaftlichen und inhaltlichen Fragen voraus. Dementsprechend und sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, beginnt die Ausführungs- bzw. Lieferzeit mit der Auftragsbestätigung, bzw. sofern bei Auftragsbestätigung Randbedingungen offen geblieben sein sollten, mit deren einvernehmlicher Festlegung.

5.2 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten, vgl. § 320 BGB. Es kommt unbeschadet der Rechte aus Verzug des Kunden- zu einer Verlängerung der Ausführungs- bzw. Lieferzeit, wenn der Kunde die vereinbarten Bestellungen oder Mitwirkungshandlungen entsprechend des vorstehenden § 3 nicht rechtzeitig vornimmt oder vertragliche Nebenpflichten nicht rechtzeitig erfüllt. Selbiges gilt, wenn der Kunde mit An- oder Teilzahlungen in Verzug gerät.

5.3 Lieferungen erfolgen ab Werk.

5.4 Von HECKEL in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

5.5 HECKEL haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung,

Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die HECKEL nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse HECKEL die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist HECKEL zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber HECKEL vom Vertrag zurücktreten.

5.6 Gerät HECKEL mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 11 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5.7 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

5.8 Sofern die Voraussetzungen von § 5.7 (Annahmeverzug) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

5.9 HECKEL ist - soweit vertraglich nicht etwas vereinbart wurde - nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen

Bestimmungszwecks verwendbar ist,

die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und

dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten

entstehen (es sei denn, HECKEL erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

5.10 HECKEL ist berechtigt bei der Durchführung von vertraglich vereinbarten Leistungen diese ganz oder teilweise an Unterauftragnehmer (Subunternehmen) zu vergeben.

§6 Erfüllungsort/ Versand/Gefahrübergang

6.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Heiterstheim (DE, PLZ 79423), soweit nichts anderes bestimmt ist.

6.2 Die Versandart (inkl. Transportmittel und -weg) und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von HECKEL.

6.3 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder HECKEL noch andere Leistungen (z. B. Versand) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und HECKEL dies dem Kunden angezeigt hat.

6.4 Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 7 Abnahme

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsmäßig erbrachte Leistung abzunehmen, sofern nicht nach der Art oder Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen ist, vgl. § 640 BGB.

7.2 Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, so wird der Kunde, sobald HECKEL die Fertigstellung der Leistung erklärt und diese zur Abnahme zur Verfügung gestellt hat, unverzüglich die Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung feststellen.

7.3 Werden bei der Abnahme keine Mängel festgestellt, die den Wert oder die Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder erheblich mindern, so ist die Abnahme unverzüglich zu erklären. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

7.4 Liegt ein Vertreter des Kunden an dem Mangel der erbrachten Leistung dergestalt vor, dass dieser Mangel auf Angaben, Daten, Gegenstände, Unterlagen, Zeichnungen, Informationen oder Ähnliches zurückzuführen ist, die von Seiten des Kunden vorgegeben wurden oder auf unzureichende Beistellungen des Kunden beruhen, so ist der Kunde nicht zur Verweigerung der Abnahme berechtigt.

7.5 Unterbleibt die Abnahme ferner aus Gründen, die HECKEL nicht zu vertreten hat, so gilt sie mit Ablauf von vier Wochen nach Bereitstellung zur Abnahme als erfolgt. Gleiches gilt, wenn die Abnahmeerklärung nicht unverzüglich abgegeben wird.

7.6 Sind wir im Rahmen der Leistungserbringung zu Teilleistungen berechtigt (s. § 5.9) und werden diese ordnungsgemäß erbracht, so hat der Kunde diese Teilleistungen abzunehmen. Ist nichts Besonderes vereinbart, erfolgt

im Hinblick auf das Zusammenwirken der Teilleistungen nach der Gesamtfertigstellung keine gesonderte Abnahme. Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Teilabnahme entsprechend.

§ 8 Gewährleistung

8.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- u. Rechtsmängeln der Leistung gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

8.3 Jegliche Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach

§ 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- u. Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die gelieferten Gegenstände gelten als genehmigt, wenn HECKEL nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in zugegangen ist. Auf Verlangen von HECKEL ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

8.4 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegen sollte, sind wir – aufgrund wirtschaftlicher und sachnaher Erwägungen –, nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer (1) Mangelbeseitigung oder (2) zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung verpflichten wir uns, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbes. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Die Nachbesserung gilt erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art des Mangels oder der Sache aufgrund sonstiger Umstände etwas anderes ergibt. Der Kunde ist sodann zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt.

8.5 Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von HECKEL, kann der Kunde unter den in § 11 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

8.6 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die HECKEL aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird HECKEL nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche

gegen HECKEL bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen HECKEL gehemmt.

8.7 Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von HECKEL über. Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, bzw. fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder von HECKEL nicht beauftragte oder autorisierte Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektromechanische oder elektrische Einflüsse entstehen, wird keine Haftung übernommen, wenn und soweit diese nicht auf Verschulden von HECKEL zurückzuführen sind. Ebenfalls ausgeschlossen sind Mängelansprüche, die auf Veränderungen der Waren oder unsachgemäße Reparaturen durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte zurückzuführen sind. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

8.8 Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 9 Nutzungsrechte

9.1 HECKEL behält sich an seinem Angebot, den dazugehörigen Anlagen sowie an sämtlichen dazugehörigen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen die Eigentums- und Urheberrechte vor. Ferner gilt als vereinbart, dass HECKEL hieran allein nutzungsberechtigt bleibt. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor deren Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Diese Unterlagen dürfen weder vervielfältigt, noch Dritten ganz oder teilweise zugänglich gemacht werden. Das Gleiche gilt für die Benutzung dieser Unterlagen für eine Ausschreibung oder sonstige Vergabe und zum Zwecke sonstiger Bearbeitungen.

9.2 Der Kunde wird an allen schriftlichen und maschinenlesbaren Arbeitsergebnissen ein zeitlich unbegrenzte, unentgeltliches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt, wenn und soweit dies in Erfüllung des geschlossenen Vertrages geschieht. Wir sind berechtigt die Arbeitsergebnisse unentgeltlich anderweitig zu verwerten. Insbesondere ist HECKEL nicht gehindert, Leistungen für Dritte herzustellen oder zu entwickeln, die diesem Vertragsgegenstand ähnlich sind.

9.3 Soweit der Auftrag ganz oder teilweise Entwicklungsarbeiten zum Gegenstand hat, erhält der Kunde an den nicht schutzrechtsfähigen Entwicklungsergebnissen, die bei der Durchführung des Auftrages entstehen, nicht ausschließliche, zeitlich unbegrenzte, unentgeltliche Nutzungsrechte. Das Gleiche gilt für Erfindungen, die bei Durchführung

der Entwicklungsarbeiten entstehen. Sie werden von HECKEL in Anspruch genommen und zur Anmeldung gebracht.

§ 10 Schutzrechte

10.1 HECKEL steht dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

10.2 In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unser Wahl und auf unsere Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen des § 11 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

10.3 Bei Rechtsverletzungen durch von HECKEL gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen HECKEL bestehen in diesen Fällen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 11 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

11.1 Die Haftung von HECKEL auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 11 eingeschränkt.

11.2 HECKEL haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

11.3 Soweit HECKEL gemäß § 11.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die HECKEL bei Vertragsschluss als

mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

11.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von HECKEL für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 500.000,00 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

11.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von HECKEL.

11.6 Soweit HECKEL technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

11.7 Die Einschränkungen dieses § 11 gelten nicht für die Haftung von HECKEL wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

12.1 Die von HECKEL an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden Eigentum von HECKEL. Die Ware, sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

12.2 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für HECKEL.

12.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Ziffer 12.8) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

12.4 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von HECKEL als Hersteller erfolgt und HECKEL unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei HECKEL eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o. g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit

an HECKEL. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt HECKEL, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

12.5 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von HECKEL an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an HECKEL ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. HECKEL ermächtigt den Kunden widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. HECKEL darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

12.6 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von HECKEL hinweisen und diese hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, die HECKEL in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten HECKEL zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

12.7 HECKEL wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 30% übersteigt.

12.8 Tritt HECKEL bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist HECKEL berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 13 Geheimhaltung

13.1 Der Kunde ist verpflichtet, gegenüber Dritten sämtliche von HECKEL zur Verfügung gestellten oder in sonstiger Weise durch oder bei HECKEL erhaltenen sowie HECKEL betreffende Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) während, wie auch nach Beendigung des Vertrags, geheim zu halten und diese nur zum Zwecke der Ausführung der Bestellung zu verwenden. Derartige Informationen und Unterlagen dürfen mithin unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Der Kunde hat nach Erledigung von Anfragen sowie vorvertraglicher Beziehungen oder nach Abwicklung von Bestellungen und des Vertrages diese Informationen und Unterlagen auf Verlangen umgehend an uns zurückzugeben.

13.2 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der

Kunde mitnichten, weder in Werbematerial noch in sonstiger Weise, auf die Geschäftsverbindung mit HECKEL hinweisen und für HECKEL gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

13.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Der Kunde wird seine Unterlieferanten entsprechend verpflichten.

§ 14 Schlussbestimmungen

14.1 Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen HECKEL und dem Kunden ist nach unserer Wahl unser Geschäftssitz in Heitersheim oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen HECKEL ist Heitersheim ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

14.2 Die Beziehungen zwischen HECKEL und dem Kunden unterliegen vorbehaltlich zwingender internationalprivatrechtlicher Vorschriften dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaurechtsübereinkommens..

14.3 Bei Streitigkeiten mit ausländischen Kunden steht uns die Wahl zu, anstelle der staatlichen Gerichte das Schiedsgericht der internationalen Handelskammer des Landes des Kunden anzurufen.

14.4 Der Kunde verpflichtet sich, falls er in einem gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren ganz oder teilweise unterliegen sollte, die uns entstandenen Prozesskosten auch dann ganz oder anteilig zu erstatten, wenn und soweit das Recht seines Landes eine solche Verpflichtung nicht vorsieht.

14.5 Soweit der Vertrag oder eine oder mehrere Bedingungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen weiterhin wirksam. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bedingung oder soweit die Bedingung nicht Vertragsbestandteil geworden ist, treten die gesetzlichen Vorschriften. Sollte im Falle des vorstehenden Satzes die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften scheitern, so gilt es im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung die unwirksame oder undurchführbare Bedingung durch eine solche, wirksame Bedingung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

Hinweis:

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass HECKEL Daten aus dem Vertragsverhältnis nach DSGVO zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.